



# Amtsblatt

## für den Landkreis Wesermarsch

2023

BRAKE,

11.08.2023

Nr. 018

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH** SEITE
- B. BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN**  
[GEMEINDE OVELGÖNNE: ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - BEBAUUNGSPLAN NR. 51, Seniorenwohnprojekt Breite Straße, Ortschaft Ovelgönne mit Begründung](#) .....75
- C. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

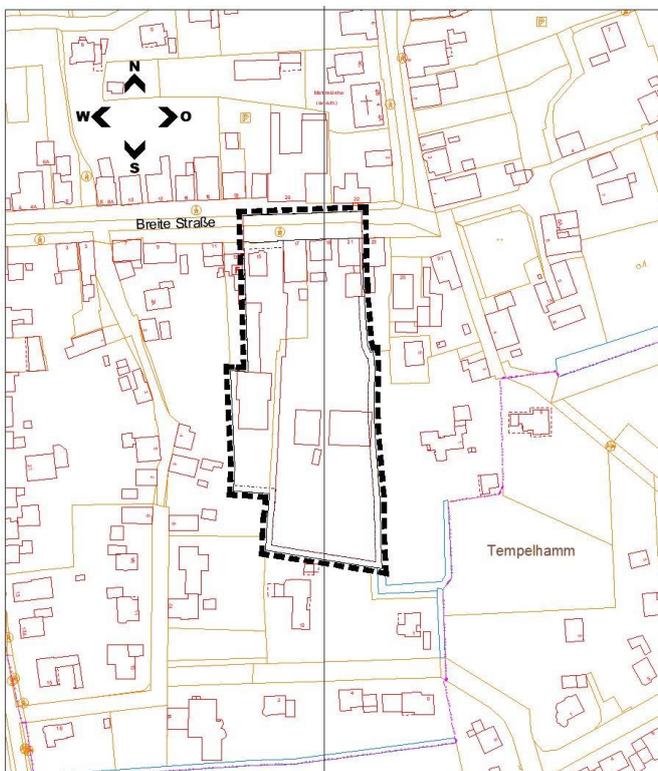
### Gemeinde Ovelgönne

#### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Bebauungsplan Nr. 51, Seniorenwohnprojekt Breite Straße, Ortschaft Ovelgönne mit Begründung**

Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner 11. Sitzung am 23. März 2023 den Bebauungsplan Nr. 51 (Bebauungsplan der Innenentwicklung), Seniorenwohnprojekt Breite Straße, Ortschaft Ovelgönne mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der kartographisch dargestellte Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 ist aus dem nachstehend veröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.



Schaffung einer Grundlage zur Realisierung eines inklusiven Seniorenwohnprojekts.

Der Beschluss der Gemeinde (§ 10 Abs. 3 BauBG) zum Bebauungsplan Nr. 51 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 51 (Bebauungsplan der Innenentwicklung), Seniorenwohnprojekt Breite Straße, Ortschaft Ovelgönne mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 51 (Bebauungsplan der Innenentwicklung), Seniorenwohnprojekt Breite Straße, Ortschaft Ovelgönne mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Ovelgönne, Bauamt, Rathausstr. 14, 26939 Ovelgönne, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenso im Internet unter <https://www.ovelgoenne.de/bauleitplanung> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauBG hingewiesen.

Hiernach werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 51 (Bebauungsplan der Innenentwicklung), Seniorenwohnprojekt Breite Straße, Ortschaft Ovelgönne schriftlich gegenüber der Gemeinde Ovelgönne unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Ersatzansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ovelgönne, 11. August 2023

Sascha Stolorz  
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

[amtsblatt@wesermarsch.de](mailto:amtsblatt@wesermarsch.de)

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/>.

Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.